



AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

Sperrzeit in der Silvesternacht

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Bayerischen Gaststättenverordnung in der Nacht zum 1. Januar aufgehoben.
Fürth, 21. November 2018, STADT FÜRTH

Mathias Kreitinger, berufsmäßiger Stadtrat

Mulcharbeiten für die Fernwasserversorgung im Raum Fürth

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum (WFW) plant ab Dezember für die kommenden drei Monate Mulcharbeiten auf seiner Fernleitungstrasse. Davon betroffen sind mehrere Streckenabschnitte am Westufer des Rhein-Main-Donau-Kanals zwischen Dambach und Burgfarrnbach.

In der Landschaftspflege bezeichnet Mulchen das Abmähen einer größeren Fläche mit gleichzeitigem Zerkleinern. Das daraus re-

sultierende Mulchgut verbleibt auf der Fläche als organischer Dünger.

Die Arbeiten dienen der Freihaltung der Fernleitungstrasse von höherem Bewuchs und gewährleisten die sichere Überwachung und Instandhaltung der Fernwasserleitung.

Um die naturschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten, wird das Mulchen außerhalb der Vogelbrutzeit vollständig umgesetzt. Die Maßnahme erfolgt in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Eigentümern.

Der Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum versorgt seit dem 16. Juli 1973 rund 1,2 Millionen Menschen ganz oder teilweise mit Trinkwasser aus dem Grundwasser im Mündungsgebiet von Lech und Donau. In den Genuss des südbayerischen Wassers kommt dabei die Region von Nordschwaben ebenso wie die Menschen in Mittelfranken und in den Landkreisen südlich von Würzburg und Kronach.

Die Geschäftsbesorgung und Betriebsführung liegt bei der N-ERGIE Aktiengesellschaft.

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11. Mai 2005 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. Februar 2017

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1738), folgende (Änderungs)Verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „3,30 Euro“ durch „3,50 Euro“, „entspricht ca. 0,20 € je 60,61 Meter, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h“ durch „entspricht ca. 0,20 €

je 57,14 Meter, Umschaltgeschwindigkeit ca. 6,86 km/h“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „1,75 Euro“ durch „1,80 Euro“, „entspricht ca. 0,20 € je 114 Meter, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h“ durch „entspricht ca. 0,20 € je 111,11 Meter, Umschaltgeschwindigkeit ca. 13,33 km/h“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 4 Satz 3 wird der Betrag „1,50 Euro“ durch „1,55 Euro“, „entspricht ca. 0,20 € je 133 Meter, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h“ durch „entspricht ca. 0,20 € je 129,03 Meter, Umschaltgeschwindigkeit ca. 15,48 km/h“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 6 Satz 3 wird der Betrag „5,00 €“ durch „7,50 €“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 9 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Fürth, 21. November 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung von Lager- und Produktionsräumen in einen Lebensmittelhandel; hier: Grundriss- und Fassadenänderungen mit Nutzungsänderung Verkaufsräume in Restaurant und Büroräume in Pension; 2. Tektur hier: Änderung der Lage von 9 KFZ-Stellplätzen (Nr. 29 mit 37) und Erstellung einer Freischankfläche (40 qm);

Grundstück: Waldstraße 38, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1472,

1472/13

Antragsteller: Hamadin Umed, Leyherstraße 10, 90763 Fürth

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO
Wir haben Ihren Antrag 2018/2966/602/VG/S vom 14. März 2018 als Änderung zum Antrag 2015/0382/602/VG/S vom 29. Oktober 2015 genehmigt am 1. März 2017 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung**

für o. g. Bauvorhaben als

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nr.1

Inhalt dieser Änderungs- /Er-

gänzungsgenehmigung:

Änderung der Stellplatzanordnung und Erstellung einer Freischankfläche.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erho-

ben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift:

Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifi-

zierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Erweiterung einer Wohngebäudeanlage sowie Schaffung des 2. Rettungsweges für die Einheiten WE Nr. 13 und 14 im Rückgebäude; hier: Fassadenänderung nach Vorgabe DSchG und Stellplatzänderung;
Grundstück: Lessingstraße 15, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1151/3

Antragsteller: Annegret Irrgang, Bad Brunenthal 2, 81675 München

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag AZ 2018/3012/602/VG/03 vom 18. April 2018 als Änderung zum Antrag AZ 2017/3196/602/VG/03 vom 9. Oktober 2017 geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Mit diesem Bescheid für AZ 2018/3012/602/VG/03 wird auch über AZ 2017/0591/602/AW/03 und AZ 2017/0592/602/AW/03 vom 9. Oktober 2017 entschieden und hiermit erledigt. Gebühren werden für die erledigten Anträge nicht gesondert erhoben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

zugelassen.

Von den Vorschriften des Art. 48 Abs.1 BayBO wird nach Art. 63 BayBO

Abweichung

hinsichtlich der barrierefreien Erreichbarkeit zu den Wohnungen eines Geschosses zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht

Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der

Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von gefördertem Wohnungsbau mit oberirdischen Außenstellplätzen (36 WE und 30 Stpl.);

Grundstück: Gallasstraße, Gemarkung Dambach, Flur-Nr. 195/27, 263/29

Antragsteller: Schultheiß Projektentwicklung AG, Großreuther Straße 70, 90425 Nürnberg

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die

Baugenehmigung

für o. g. Bauvorhaben mit folgender

Bedingung

Die Belegungsbindung und die Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth, an 1. Rangstelle mindestens jedoch vor den Verwertungsrechten, muss nachgewiesen werden. Der grundbuchamtliche Vollzug der vor genannten Eintragung, aus dem das geforderte Rangverhältnis der Dienstbarkeit ersichtlich ist, muss spätestens mit Baubeginn vorgelegt werden.

Begründung:

Bei geförderten Mietwohnungen gilt gemäß Anlage 1 a Nr. 1.3 der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen und Abstellplätzen (Stellplatzsatzung) eine

verminderte Stellplatzpflicht. So ist bei einem geförderten Wohnungsbau ein Stellplatz für zwei Wohnungen erforderlich. Dies gilt aber nur bei einer Belegungsbindung und einer Sicherung der Zweckbindung durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Fürth wie oben beschrieben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB –). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Anbau an ein bestehendes Wohnhaus

Grundstück: Uhlandstraße 2e, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 1296/7

Antragsteller: Bettina Gesell, Stephan Gesell, Uhlandstraße 2e, 90768 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umbau und Nutzungsänderung des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Diakonie Fürth zu Wohnungen sowie Anbau von Balkonen; hier: Änderung der Grundrisse vom Kellergeschoss bis fünftes Obergeschoss und Nutzungsänderung der Wohnung 01 in Naturheilpraxis im Erdgeschoss

Grundstück: Ottostraße 5, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1168

Antragsteller: Schillai + Pinnow GmbH & Co. KG, Gesellschaft zur Sanierung denkmalgeschützter Gebäude, Ullsteinstraße 9, 90763 Fürth

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben. Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht

Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit,

gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung einer Kindertagesstätte (viergruppiger Kindergarten + dreigruppige Kinderkrippe); Gewerbe (Büro); Tiefgarage mit Stellplätzen; Freiflächen;

Grundstück: Laubenweg, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 270/6;

Antragsteller: Brandstätter Immobilien GmbH & Co. KG, Fürther Straße 37, 90513 Zirndorf;

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben. Grundlage für die Erteilung der Baugenehmigung ist die Sicherstellung der Erschließung durch eine „Durchführungsvereinbarung“ zwischen dem Bauherrn und der Stadt Fürth. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nummer 310a und Nummer 310c wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung** erteilt.

Begründung:

Der Bebauungsplan Nummer 310a setzt in dem Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit bis zu zwei geschossigen Wohngebäuden, der angrenzende Bebauungsplan Nummer 310c setzt in dem Bereich ein allgemeines Wohngebiet (WA) zwischen dreibis fünf-geschossigen Wohnblöcken und den dazugehörigen Nebenanlagen fest.

Die Errichtung einer Kindertagesstätte wird im Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung, dem vorhandenen Sparkassengebäude sowie dem benachbarten Stadion mit den Parkplätzen als städtebaulich vertretbar angesehen.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO zudem keiner Begründung, da die nachbarschützenden Abstandsflächen des Art. 6 BayBO auf dem eigenen Grundstück eingehalten werden können; ein Teil der südlichen Abstandsfläche wurde nach Art. 6 Abs. 2 BayBO vom entsprechenden Nachbarn übernommen.

Von § 3 Abs. 1 der Baumschutzverordnung (BSchV) wird nach § 4 BSchV Befreiung hinsichtlich der Fällung von 13 geschützten Bäumen erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichts-

barkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB).

Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Allgemeiner Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Zimmer 140, eingesehen werden. ■

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Marcel Weiß – Maria Sennewald, Leupoldstr. 2; Karel Heider – Babette Wagner, Fürth; Jonas Frauendorf – Nina Maurer, Sonnenstr. 6; Niklas Roth – Nicola Krapf, Fürth; Hans-Ulrich Wiemer – Charlotte Köckert, Hornschuchpromenade 5.

Eheschließungen

Claudia Schertel – Friederike Schertel, Hirschenstr.; Christoph Moritzen – Susanne Nestor, Fürth; Angelo Simari – Marcella Franz, Riemenschneiderstr. 27; Dominic Loos – Simone Schmitt, Fürth; Pasquale De Filippo – Monika Rüger, Flößaustr. 160.

Geburten

Olga und Alex Wolf, Sohn Maxim, Wilhelmshavener Str. 24; Stephanie Masak und Raimund Rahn, Sohn Elias Charly Rahn, Veitsbronn; Nadine und Sven Emrich, Tochter Carla, Fürth; Nazan und Günay Reimann, Tochter Mira, Zirndorf; Gertrud

und Terence Koffmane, Tochter Maxima Irene Margarete, Bogenstr. 16; Katharina und Ralf Stiegler, Sohn Karl, Nürnberg; Melanie und Michael Berthold, Sohn Emil, Fürth; Natalia und Christian Zender, Sohn Johannes, Fürth; Loredana und Tamas Toth, Sohn Stefan Andrei, Nürnberg; Christine und Florian Rothmeier, Sohn Leo, Heimgartenstr. 13.

Sterbefälle

Emma Lehrieder (81), Gartenäckerweg 13; Alma Henriette Carl (83), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Babette Reißner (90), Mannhofer Str. 38; Florian Zeiler (79), Fronmüllerstr. 129; Karl Heinz Lausen (79), Flößaustr. 88d; Walter Schröter (85), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Horst Kopitzka (81), Marienring 25; Walter Karl Schultheis (71), Steubenstr. 31; Isolde Lautner (67), Gerhart-Hauptmann-Str. 73; Richard Bernhard Schwarz (83), Greifswalder Str. 21; Irene Alff (78), Mühlthalstr. 4.

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
 GRABMAL • BILDHAUEREI
 NATURSTEINBEARBEITUNG
 www.SIEBENKAESS.de
 Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

Geyer BESTATTUNGEN

☎ (0911) 77 10 38

Wir sind für Sie jederzeit erreichbar und gestalten die Trauerfeier nach Ihren ganz persönlichen Wünschen.



90766 Fürth, Friedrich-Ebert-Straße 15

• Ältestes Fürther Bestattungsunternehmen •

Handwerk liegt uns im Blut.
Seit 1924.



PETER + ERICH SCHMITT

IHR MEISTERBETRIEB FÜR
 SANITÄR • HEIZUNG • KANAL • FLASCHNEREI • DACHDECKEREI • KAMINSANIERUNG

P+E SCHMITT GMBH & CO.KG • DORFÄCKERSTRASSE 41 • 90427 NÜRNBERG • ☎ (0911) 32 41 60 • WWW.P-E-SCHMITT.DE